

Legal Alert

**Geplante Änderungen im Zivilgesetzbuch:
Begriffsbestimmung Urkunde sowie neue Sonderformen**

August 2014

Die im Juli von der Regierung verabschiedete große Novelle des Zivilgesetzbuches, der Zivilprozessordnung und anderer Gesetze ebnet den Weg für die weitere Digitalisierung der Gerichtsprozeduren und führt eine neue Begriffsbestimmung der Urkunde ein. Mit dem Gesetz werden auch Kognitions-, Klausel- und Vollstreckungsverfahren geändert. Das Ziel ist es, die zivilrechtlichen Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die vorgeschlagene neue Urkundenform – weniger formalisiert als die traditionelle Schriftform (nun ohne Unterschrift) – soll den Rechtsverkehr effizienter gestalten und den Bedürfnissen der Praxis, in der die elektronische Kommunikation immer mehr an Bedeutung gewinnt, entgegenkommen.

Mit der Novelle soll in das Zivilgesetzbuch eine neue Sonderform der Urkunden, die sog. **Dokumentenform**, eingeführt werden. Laut Projekt sollen Folgen der Nichtbeachtung von Dokumentenform, wenn diese zur Auflage gemacht worden ist, analog wie bei der Nichteinhaltung der Schriftform sein. Die Dokumentenform wird nur den Beweis Zwecken vorbehalten sein, es sei denn, die Nichtbefolgung der Dokumentenform wird laut Gesetz Nichtigkeit zur Folge haben. Werden im Vertrag die Folgen der Nichteinhaltung der Urkundenform von den Parteien nicht festgelegt, gilt die Dokumentenform als für Beweis Zwecke vorgesehen.

Im Verhältnis zwischen den Unternehmern wird ein Verstoß gegen die Schrift- bzw. Dokumentenform (die unter der Androhung der Nichtigkeit nicht zur Auflage gemacht wurde) keine besondere Beweissanktionen nach sich ziehen (Art. 74 § 3 Zivilgesetzbuch).

Die Dokumentenform kann nur als gesetzliche oder vertragliche Form zur Auflage gemacht werden.

Laut dem Novellentwurf wurde die gesetzliche Dokumentenform für Beweis Zwecke für den Darlehensvertrag, mit dem ein Betrag von eintausend Zloty übertragen wird (Art. 720 § 2 Zivilgesetzbuch), vorgesehen.

Vorgeschlagen wird auch eine Änderung des Art. 77 § 2 Zivilgesetzbuch, in dem das gesetzliche Erfordernis vorgesehen wurde, die Dokumentenform für Beweis Zwecke bei

- einem Auflösungsvertrag,
- einem Kündigungsvertrag oder
- einem Rücktrittsvertrag von einem schriftlich oder in Dokumentenform geschlossenen Vertrag einzuhalten, wobei die Vertragsparteien dieses Erfordernis vertraglich modifizieren können.

In dem hinzugefügten Art. 781 Zivilgesetzbuch wurden auch Anforderungen definiert, die die **elektronische Form** zu erfüllen hat.

Diese Urkundenform gibt es im Rechtsverkehr seit mehreren Jahren. Sie wird nun aber ihren Platz im Zivilgesetzbuch als eine besondere, der Schriftform gleichgesetzte Form finden. Sie darf selbstverständlich nicht mit der Dokumentenform verwechselt werden, von der sie sich in erster Linie durch das Institut der elektronischen Signatur, die mittels eines gültigen, qualifizierten Zertifikats überprüft wird, unterscheidet.

Die laut dem Projekt vorgesehene Einführung der **Begriffsbestimmung Urkunde** in das Zivilgesetzbuch wird ordnungshalber vorgenommen; dabei bedeutet dies einen Bruch mit dem tradierten Verständnis der Urkunde, die bisher ausschließlich in Schriftform fixiert sein musste.

Die Begriffsbestimmung laut dem geplanten Art. 772 Zivilgesetzbuch greift auf ein gemischtes sachlich-funktionelles Kriterium zurück. Demnach handelt es sich bei der Urkunde um einen „Informationsträger, der die Wiedergabe der gespeicherten Information ermöglicht“.



Ein wesentliches Merkmal der Urkunde ist bei dieser Form deren Gehalt, d.h. Information, die verschiedene Erklärungen, darunter Willenserklärungen, enthält. Dieser Gehalt muss entsprechend festgehalten werden, damit dessen Wiedergabe möglich wird.

Beide Elemente der Definition müssen kumulativ auftreten, d.h. ein Träger ohne Information wird keine Urkunde sein und auch eine Information ohne den Träger wird nicht als eine Urkunde angesehen werden. In der Definition wird über die Art des Trägers nicht entschieden. Für eine in elektronischer Form erstellte Urkunde wird die Datei, in der die Information aufgezeichnet wird, der Träger sein.

Eine Urkunde (Datei mit Information) kann auf einem IT-Datenträger (z.B. Pendrive) gespeichert sein, der dann als Pendant einer Mappe oder eines Umschlags in traditionellem Sinne fungiert.

Eine Urkunde wird keine Unterschrift mehr tragen müssen, um als solche anerkannt zu werden. Wird aber eine Willenserklärung in Schriftform erstellt, muss die Urkunde die Form eines Schriftstücks haben, das mit der eigenhändig geleisteten Unterschrift der das jeweilige Rechtsgeschäft ausführenden Person versehen sein muss. In der Definition werden somit Mindestanforderungen bestimmt und Bestandteile genannt, die die jeweilige Ausdrucksform haben muss, damit sie als Urkunde gelten darf.

Die geplanten Änderungen im Zivilgesetzbuch kommen den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs entgegen, in dem die im Alltag seit langem eingesetzten Fernmeldetechniken immer mehr an Bedeutung gewinnen. Die derzeit geltenden Vorschriften werden vor diesem Hintergrund immer archaischer und bedürfen einer Modernisierung, die mit der Novelle nun vorgeschlagen wird.

Justyna Dereszyńska

+48 22 50 50 765

E-mail ►

